

Standeskommissionsbeschluss betreffend Richtlinien über den Vollzug der Gewässerschutzvorschriften in der Landwirtschaft (StKB GSchL)

vom 4. November 1997¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz
der Gewässer vom 25. April 1993 (EG GSchG) und Art. 1 der Verordnung zum Ein-
führungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. Ok-
tober 1993 (VEG GSchG),²

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1

Als zuständiges Departement gemäss Art. 1 EG GSchG wird das Bau- und Umwelt-
departement bezeichnet.

Zuständiges De-
partement

Art. 2³

Der Vollzug des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft im Sinne von Art. 14 Bun-
desgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) obliegt
dem Amt für Umweltschutz. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement steht ihm
dabei beratend zur Verfügung.

Vollzug

Art. 3

¹Werden Vollzugsaufgaben dauernd an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften
oder Private übertragen, ist dies von der zuständigen Behörde vertraglich zu regeln.
Im Vertrag sind namentlich die übertragenen Befugnisse sowie die Abgeltung der
Kosten festzulegen.

Vollzug durch
Dritte

²Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Standeskommission.

¹ Mit Revision vom 16. August 2004.

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

³ Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

II. Kantonaler Tierbesatzrichtwert

Art. 4¹

Bestimmungs-
massstab

¹Die Tierbesatzrichtwerte richten sich nach der Wegleitung des Bundes für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bereich Hofdünger), wobei eine Anpassung an die appenzellisch-innerrhodischen Standorts- und Bewirtschaftungsverhältnisse erfolgt.

²Die Tierbesatzrichtwerte betragen:

Klimazone ²	Tierbesatzrichtwerte in DGVE/ha ¹			
	Hangneigung			
	0–18%	19–35%	35–50%	> 50%
A5, B5 und C5–6	2.5	2.3	1.8	0.5
D5–6 und E4–6	2.0	1.8	1.4	0.4
F	1.5	1.4	1.1	0.3
G	0.5	0.5	0.4	0.1

¹Düngergrossvieheinheit (DGVE) entspricht gemäss der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung einem Stickstoffanfall von 105 kg N und einem Phosphoranfall von 15 kg P, dies entspricht 35 kg P₂O₅, Phosphat.

²Klimazone aus der Klimateignungskarte für die Landwirtschaft, Blatt 2, Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bern 1977.

³Ein höherer Tierbesatz ist möglich, wenn

- eine ausgeglichene Phosphor- und Stickstoffbilanz ausgewiesen wird und
- gleichzeitig keine Gewässergefährdungen vorliegen oder zu erwarten sind.

Art. 5²

Einzelbetrieb-
liche Bestim-
mung der Tier-
besatzober-
grenze

¹Der höchstmögliche Tierbesatz eines Betriebes wird aufgrund der genutzten Parzellenstandorte festgelegt.

²Zum Tierbesatz eines Betriebes sind auch die zugeführten, in DGVE umgerechneten Hofdüngermengen hinzuzuzählen.

³Die Beurteilung der einzelbetrieblichen Tierbesatzobergrenze hat stufenweise gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu erfolgen:

Stufe 1: Vergleich Tierbesatz mit Orientierungswert

Die DGVE-Orientierungswerte sind in der Wegleitung zum Gewässerschutz in der Landwirtschaft festgehalten. Bei deren Unterschreitung kann auf eine umfassendere, gewässerschutzrechtliche Abklärung über die höchstzulässige Nährstoffelementmenge des Betriebes verzichtet werden.

Stufe 2: Vergleich Tierbesatz mit der Nährstoffbilanz

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 2) und aufgehoben (Marginalien Abs. 2 und 3) durch StKB vom 16. August 2004.

² Abgeändert (Stufe 3) durch StKB vom 16. August 2004.

Bei einem Tierbesatz über dem Orientierungswert ist ein Vergleich mit der Nährstoffbilanz erforderlich.

Eine weitere Herabsetzung des Tierbesatzes über die Kriterien «schattige Lagen» und «Problemböden» ist nur bei Betrieben mit Gewässerverschmutzungen oder Gefährdungen in Betracht zu ziehen. Bei diesen Problembetrieben sind allerdings auch weitere mögliche Verschmutzungsursachen, wie ungenügender Hofdüngerstapelraum zu überprüfen.

Stufe 3: Kriterien für die erlaubte Überschreitung der Tierbesatzrichtwerte – Import-/Exportbilanz

Die Tierbesatzrichtwerte können im Einzelfall auf Gesuch hin überschritten werden. Voraussetzung dazu bildet eine ausgeglichene Stickstoff- und Phosphornährstoffbilanz sowie kein erhöhtes Risiko für Gewässergefährdungen durch Ab- oder Auswaschung von Hofdünger. Entsprechend sind nebst der Überprüfung der Nährstoffbilanz eine ergänzende Bewertung der Böden (Nassböden) und der Exposition (schattige Lagen) vorzunehmen.

III. Baulicher Gewässerschutz

Art. 6

¹Sämtliche Betriebe mit Nutztierhaltung müssen für die Lagerung von Hofdünger über genügend Lagerkapazität verfügen. Die Berechnung von Lagerdauer und Grösse richtet sich nach der Wegleitung des Bundes für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.

Grundsatz

²Die kantonale Vollzugsbehörde kann für Betriebe in Berggebieten oder für Betriebe in ungünstigen klimatischen oder besonderen pflanzenbaulichen Verhältnissen eine grössere Lagerkapazität anordnen.

Art. 7

¹Betriebe, die einen Stallneubau, einen An- oder Umbau erstellen, haben eine genügende Lagerkapazität für Hofdünger (Jauche und Mist) nachzuweisen.

Anpassung der Lager-einrichtungen

²Für die anderen Betriebe gelten folgende Sanierungs- bzw. Anpassungsfristen:

- a) Bio-Betriebe innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinien;
- b) IP-Betriebe mit weniger als 70% der notwendigen Kapazität innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinien;
- c) vollständige Anpassung aller IP-Betriebe bis 1. Januar 2002;
- d) alle übrigen Betriebe (nicht Bio oder IP) bis 1. Januar 2007;
- e) Betriebe, die ausserhalb der Vegetationszeit düngen oder Gewässerverschmutzungen verursachen, sind innerhalb eines Jahres anzupassen.

³In Gewässerschutzzonen können kürzere Fristen festgesetzt werden.

Art. 8

Alpgebiete

¹Die minimale Lagerdauer in Alpgebieten beträgt gemäss Berechnung der Wegleitung des Bundes für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft sechs Wochen.

²Der Kanton kann bei besonderen Verhältnissen, z.B. in Grundwasserschutzzonen, die minimale Lagerdauer verlängern oder, insbesondere bei hauptsächlichlicher Weidehaltung, kleinerem Anfall oder kürzerer Alpzeit, eine kleinere Lagerkapazität bewilligen.

³Die Sanierungsfrist wird bei bestehenden Alpgebäuden mit Jauche- und Abwasseranfall aufgrund des Zustandes der Lagereinrichtungen und der Gewässergefährdung im Einzelfall festgelegt.

Art. 9

Weidställe

¹Die minimale Lagerdauer bei selbständigen Weiden beträgt gemäss Berechnung der Wegleitung des Bundes für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft sechs Wochen.

²Der Kanton kann bei besonderen Verhältnissen, z.B. in Grundwasserschutzzonen, eine längere Lagerdauer verlangen oder, insbesondere bei wesentlich geringerem Abwasser- und Jaucheanfall, eine kleinere Lagerkapazität bewilligen.

IV. Düngerabnahmeverträge

Art. 10¹

Düngerab-
nahmeverträge

¹Abnahmeverträge werden genehmigt, wenn der Abnehmer* unter Einschluss der zusätzlichen Düngermenge eine ausgeglichene Nährstoffbilanz ausweist. Liegt keine Nährstoffbilanz vor, werden die Orientierungswerte gemäss Art. 4 dieses Beschlusses für die Beurteilung verwendet.

²Düngeflächen ausserhalb des Kantons Appenzell I. Rh. bedürfen der Zustimmung des betreffenden Kantons oder Landes.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11

Auslaufende
Betriebe

Die Sanierungsfristen für auslaufende Betriebe werden durch das Bau- und Umweltdepartement nach Rücksprache mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement im Einzelfall festgelegt. Dies sind insbesondere Betriebe, bei denen der Inhaber oder Betriebsleiter bis ins Jahr 2007 das 65. Altersjahr erreicht oder schon überschritten hat.

¹ Abgeändert (Abs. 1) und aufgehoben (Abs. 3) durch StKB vom 16. August 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 12¹

Betriebe mit weniger als acht DGVE gelten als kleine Betriebe und können den besonderen Verhältnissen entsprechend beurteilt werden. Kleine Betriebe

Art. 13

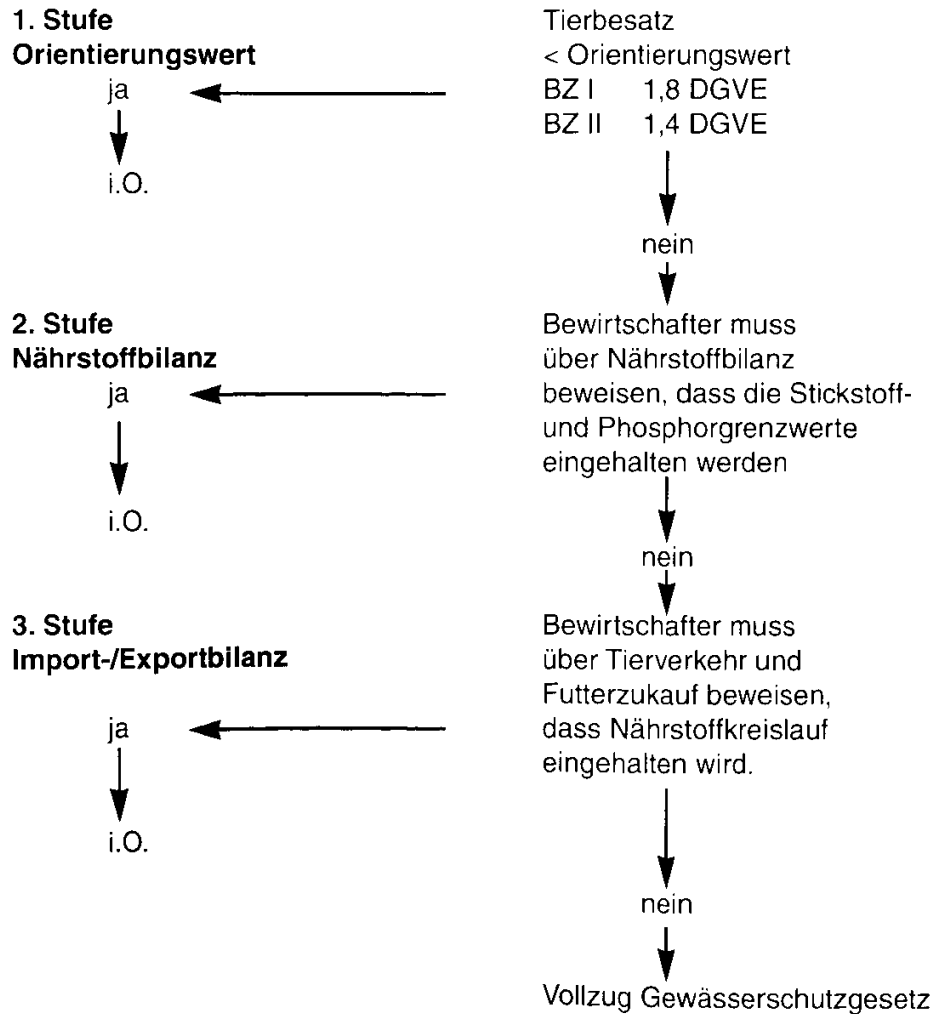
Das Bau- und Umweltdepartement erstellt in Zusammenarbeit mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement Merkblätter als Vollzugshilfen in Bezug auf den Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Merkblätter

Art. 14

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission am 1. Dezember 1997 in Kraft. Inkrafttreten

¹ Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

ANHANG

Vorgehen zur Beurteilung der Tierbesatzobergrenze eines Betriebes gemäss Art. 5 Abs. 3 dieses Beschlusses

Bei allen Stufen werden Güllenverträge und Massnahmen zur Güllenseparierung berücksichtigt.